

nommen wird, durch Zertifikate der Konsuln oder der Ortsbehörden durch Frachtbriefe oder die Ursprungsfakturen, durch die Deklarationen eines Zollamtes oder einfach durch ein Ausgangsmanifest geführt werden kann. Bei Ermangelung dieser Dokumente soll die Entscheidung einer besondern Untersuchung durch Sachverständige unterliegen; auch diese soll hinwegfallen können, wenn die Natur der Waaren keinen Zweifel über ihren Ursprung zulässt.

Wegen Erheilung von Ursprungszeugnissen haben die Versender sich an die betreffenden Ortsbehörden zu wenden.

Wera, am 18. März 1852.

Kürstlich Neuf-Maurisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

5) Nachtrag zu der Verordnung über Aufhebung der Binnenkontrolle.

Neuerer und zugangener Mittheilung zufolge sind auch in dem Herzogthume Nassau die auf die Waarenkontrolle im Binnenlande bezüglichen Bestimmungen in den §§. 93. bis 97. der Zollordnung, welche eine Aufsichtigung des Verkehrs mit

- 1) baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnstoffen gemischten Stoffwaaren und Zeugen,
- 2) Zucker aller Art,
- 3) Kaffee,
- 4) Tabaksfabrikate,
- 5) Wein und
- 6) Branntwein

zum Zweck haben, für den Verkehr innerhalb der Grenzen des Herzogthums Nassau und aus andern Vereinsstaaten nach dem Herzogthume bis auf Weiteres ohne Beschränkung aufgehoben.

Bei dem Verkehre aus dem Herzogthume nach andern Vereinsstaaten treten die Vorschriften über die Waarenkontrolle im Binnenlande bezüglich der unter 1 bis 3 bezeichneten Waarenartikel ebenfalls bis auf Weiteres außer Geltung; dagegen bleiben dieselben bei Versendungen von Wein und Branntwein aus dem Herzogthume nach allen andern Vereinsstaaten und bei Versendungen von Tabaksfabrikaten nach Preussen, Sachsen, Kurhessen, den Thüringischen Vereinsstaaten und Braunschweig in der bisherigen